



# DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das  
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Fachbereich Bauprodukte  
Fellerstrasse 21  
3003 Bern

## **Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte Stellung nehmen zu dürfen.

In Artikel 1 des revidierten Bauproduktgesetzes werden für den Absatz 4 zwei Varianten vorgeschlagen. Wie für das die Revision der Bauprodukteerlasse federführende Departement steht auch für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Variante 1 im Vordergrund. Damit würde für alle Bauprodukte generell das Bauproduktgesetz für das Inverkehrbringen gelten. Andere Gesetze wirkten lediglich subsidiär. Mit der Variante 2 würden neben dem Bauproduktgesetz auch andere Gesetze integral auf das Inverkehrbringen und teilweise sogar auf die Anwendung der Bauprodukte einwirken. Dies würde die Verfahren für Hersteller und Anwender, aber auch für den Vollzug wesentlich komplizierter und daher aufwendiger gestalten, was sich wiederum negativ auf die Bearbeitungszeit und die Wirtschaftlichkeit auswirken würde.

Das revidierte Bauproduktgesetz fordert gemäss Art. 3 Absatz 6, dass Bund und Kantone ihre technischen Vorschriften in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten an

die harmonisierten technischen Spezifikationen anpassen. Ein wesentliches Merkmal ist unter anderen auch die Grundanforderung an den Brandschutz (Art. 3 Absatz 2 litera b). Hier ist die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) gefordert, dass in den Brandschutzvorschriften keine von den harmonisierten europäischen Produktnormen abweichenden Klassierungen von Bauprodukten (z. B. betreffend Brennbarkeit und Feuerwiderstand) aufgeführt sind. Bei der zurzeit laufenden Revision der Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF – die Vernehmlassung bei den Kantonen wird im Jahr 2014 erfolgen – wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt. Es ist daher von enormer Wichtigkeit, dass die revidierten Brandschutzvorschriften wie vorgesehen auf den 1. Januar 2015 rechtlich verbindlich erklärt werden, weil das neue Bauproduktegesetz ebenfalls im 2015 in Kraft gesetzt werden soll. Eine Übereinstimmung der zwei rechtlich verbindlichen Regelwerke wäre damit gegeben.

Im Übrigen haben wir keine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage.

Wir hoffen, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Liestal, 11. Dezember 2012

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin:



der Landschreiber:

